Ergebnisniederschrift zum Erörterungstermin im Raumordnungsverfahren Planung der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gütersloh – Wehrendorf gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Projekt Nr. 16; Abschnitt Melle (Pkt. Königsholz, Landesgrenze Niedersachsen/ NRW) - UA Lüstringen (Osnabrück)

Datum: 21.08.2019

Teilnehmer: sh. Teilnehmerliste (wird nicht ins Internet eingestellt)

Verhandlungsleitung: Amt für regionale Landesentwicklung Weser- Ems (ArL W-E)

# 1) Begrüßung und Einführung

## ArL W-E begrüßt die Anwesenden.

Zweck dieses Erörterungstermins ist die Klärung offener Punkte und der direkte Austausch von Fachinstitutionen. Es ist nicht erforderlich, bereits schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen zu wiederholen. Nach dem heutigen Erörterungstermin können ggf. weitere Abstimmungsgespräche in einem kleineren Kreis erfolgen, um insbesondere teilräumliche Aspekte weitergehend zu besprechen. Es werden Themen sowohl aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange als auch aus den Äußerungen der Privatpersonen angesprochen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich, eine Anhörung der Öffentlichkeit wird nicht stattfinden.

## 2) Verlauf des Raumordnungsverfahrens

## ArL WE berichtet:

Am 14.05.2013 hat eine Antragskonferenz zur Erörterung des Untersuchungsrahmens für das Raumordnungsverfahren stattgefunden. In diesem Zusammenhang wurden auch mögliche und sinnvolle Vorhabenalternativen diskutiert. Der auf den Ergebnissen der Antragskonferenz und den schriftlichen Stellungnahmen sowie mehrerer Gespräche mit der Vorhabenträgerin und verschiedenen Stellen basierende Untersuchungsrahmen wurde der Vorhabenträgerin am 05.09.2013 mitgeteilt. Die an der Antragskonferenz beteiligten Stellen haben hiervon eine Kopie erhalten.

Nach Fertigstellung der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren wurde dieses am 10.09.2014 für diesen Abschnitt eingeleitet.

Mit der Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) vom 21.12.2015 wurde die Leitung Wehrendorf – Gütersloh als Pilotvorhaben für eine Teilerdverkabelung festgelegt. Eine Prüfung auf Teilerdverkabelung ist bei Annäherungen an Wohngebäude, aus naturschutzrechtlichen Gründen und bei Querungen von Bundeswasserstraßen möglich. Auf die im EnLAG geregelten Einzelheiten wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund der geänderten gesetzlichen Regelungen zur Teilerdverkabelung wurde zusätzlich zu der bereits durchgeführten Antragskonferenz am 27.04.2016 eine ergänzende Antragskonferenz durchgeführt.

Mit Schreiben vom 08.08.2016 ist der Untersuchungsrahmen festgelegt worden.

Am 26.03.2018 wurde auf Basis der überarbeiteten Antragsunterlagen ein erneutes Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingeleitet. Der Erörterungstermin hat am 05.09.2018 stattgefunden.

Infolge des durchgeführten Beteiligungsverfahrens und des Erörterungstermins wurden die Antragsunterlagen hinsichtlich der zwei Alternativkorridore 2 und 3 im Übergangsbereich Stadt und Landkreis Osnabrück ergänzt. Zu diesen Unterlagen wurde am 01.02.2019 ein erneutes Beteiligungsverfahren eingeleitet. Mit Schreiben vom 18.07.2019 wurde zu diesem Erörterungstermin eingeladen.

3) <u>Projektvorstellung und aktueller Planungsstand - Ausschluss von Korridor 1</u> **Amprion** stellt anhand der beigefügten Präsentation kurz das Projekt und anschließend den aktuellen Planungsstand bezüglich des Korridors 1 vor.

ArL W-E erkundigt sich bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Osnabrück, ob die von Amprion vorgestellten Inhalte nachvollziehbar sind. Die Untere Wasserbehörde der Stadt Osnabrück bestätigt dies. Sie führt aus, dass eine Teilerdverkabelung in der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets nicht genehmigungsfähig wäre. Eine Ausnahme von den Verboten, die auch eine Teilerdverkabelung betreffen, können nur bei einem überwiegenden öffentlichen Interesse erteilt werden. Der Schutz des Trinkwassers wiegt in dem vorliegenden Fall jedoch höher, zumal es Alternativen gibt. Eine Genehmigung ist daher nicht möglich.

Die **Gemeinde Bissendorf** fragt, ob der Korridor 1 somit aus dem Verfahren ausscheidet oder weiterhin, dann aber ohne Vorzugswürdigkeit, im Raumordnungsverfahren betrachtet wird. **ArL W-E** antwortet diesbezüglich, dass der Korridor 1 weiterhin im Raumordnungsverfahren verbleibt, dieser ist Teil des Untersuchungsrahmens. Das ArL W-E wird den Korridor 1 in der Landesplanerischen Feststellung bewerten.

**ArL W-E** weist auf die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück hin, wonach dieser die bisherige Untersuchungstiefe zur Bewertung der Korridore infrage gestellt hatte und fragt, ob die Untersuchungstiefe mit den nun vorliegenden Erkenntnissen für ausreichend erachtet wird. Der **Landkreis Osnabrück** erklärt, dass mit den zusätzlichen Unterlagen ausreichende Bewertungsgrundlagen vorliegen.

# 4) <u>Korridore 2 und 3 – aktueller Planungsstand und Inhalte aus den Stellungnahmen</u>

Berücksichtigung der zukünftigen baulichen Entwicklung

ArL W-E verweist auf die Stellungnahme des Landkreises Osnabrück, in der verschiedene B-Pläne aufgelistet wurden. Hierzu stellt sich die Frage, inwiefern in Bezug auf die Planung der Höchstspannungsleitung Konflikte erwartet werden. Der Landkreis Osnabrück verweist zunächst auf die Planungshoheit der Gemeinden. Er führt aus, dass die genannten B-Pläne nicht unmittelbar von der Planung betroffen sind, aber erkennbar ist, dass sich gewerbliche und wohnbauliche Entwicklungen an diesen B-Plänen und an der bestehenden Bebauung orientieren werden. Daher ist nicht auszuschließen, dass die Siedlungsentwicklung von den Korridoren 2 und 3 betroffen sein wird. Er bietet an, die

**ArL W-E** erfragt bei Amprion, ob die genannten B-Pläne bekannt sind und in die Planung eingeflossen sind.

Amprion bestätigt, dass die Pläne berücksichtigt wurden.

ArL W-E erläutert, dass die zukünftige Siedlungsentwicklung, die noch nicht oder nur durch vorbereitende Bauleitplanung bauplanungsrechtlich verfestigt ist, in die Betrachtung eingestellt wird. Diese hat aber ein geringeres Gewicht als verbindliche Bauleitplanung. Amprion erklärt hierzu, dass städtebauliche Planungen in das Verfahren eingestellt werden, soweit sie verfestigt sind. Die Gemeinde Bissendorf fragt hierzu nach, ob es richtig ist, dass auch perspektivische Planungen berücksichtigt werden. Amprion erwidert, dass dies in Einzelfällen möglich ist. In wenigen Verfahren wird Amprion bereits in Aufstellungsverfahren von Plänen beteiligt, in der Regel erfährt Amprion erst von Planungen, wenn diese bereits konkretisiert sind.

Seitens der Gemeinde Bissendorf wird erklärt, dass Amprion aufgrund der Konflikte in den Korridoren 2 und 3 von einer Teilerdverkabelung ausgehen muss. Dann ergeben sich zwar andere Konflikte, für deren Lösung man aber konsensuale Möglichkeiten finden kann. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Korridore, besonders für die Ebene der Raumordnung, bereits sehr konkret sind. ArL W-E erklärt, dass die Linien in den Karten der Amprion lediglich gedachte Freileitungsvarianten sind, also Linien, die eine mögliche Freileitung darstellen. Diese sind aber nicht abschließend geprüft und stellen keine konkreten Leitungsverläufe dar. Sie dienen vielmehr als Grundlage zur Bewertung, ob eine Freileitungsführung möglich ist oder eine Teilerdverkabelung geprüft werden muss. Angemerkt wird zudem, dass in der Landesplanerischen Feststellung keine Linien/Trassen, sondern Korridore festgestellt werden. Die Landesplanerische Feststellung ist in der Planfeststellung zu berücksichtigen, eine Abweichung davon ist möglich. Die Gemeinde Bissendorf entgegnet, dass es doch gerade Sinn der frühzeitigen ,Verzahnung' von Raumordnungsverfahren und Planfeststellungsverfahren ist, dass es in Letzterem nicht mehr zu Abweichungen kommt. Die Gemeinde Bissendorf verweist zudem darauf, dass in der Anlage 8 (Engstellen und Varianten) der Antragsunterlagen aus März 2018 die Korridore und 3 laut Legende als Erdkabel aekennzeichnet Amprion erwidert hierzu, dass dieser vermeintliche Widerspruch methodisch bedingt ist. Vorgabe ist es zunächst eine Freileitung zu planen, bei Vorliegen der Auslösekriterien wird dann geprüft, ob eine Teilerdverkabelung infrage kommt. Dieser Schritt erfolgt weitestgehend Raumordnungsverfahren, somit werden ergänzende und vertiefende Planungsschritte vorgezogen. Daher wurden bereits frühzeitig Probleme im Korridor 1 erkannt. Insgesamt wurde für jede Engstelle eine Bewertung vorgenommen, ob eine Freileitung oder ein Erdkabelabschnitt möglich ist, im Ergebnis ist überwiegend eine Teilerdverkabelung vorgesehen.

**ArL W-E** ergänzt, dass die Legende der von der Gemeinde Bissendorf angesprochenen Karte nicht eindeutig war. Insgesamt wurde in Bezug auf die Korridore 2 und 3 festgestellt, dass die Antragsunterlagen nicht ausreichend waren, daher ist die erneute Beteiligung erfolgt.

Der Landkreis Osnabrück fragt nach dem Umgang mit den im RROP festgelegten Vorranggebieten für Siedlungsentwicklung. Diese sind für gewerbliche als auch für

wohnbauliche Entwicklungen vorgesehen. Hierbei handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Fraglich ist, ob und wie diese mit der geplanten Leitung vereinbar sind. ArL W-E antwortet hierzu, dass diese Problematik bekannt ist. Eine abschließende Einschätzung kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gegeben werden, wird aber in der Landesplanerischen Feststellung erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung kein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung darstellen. Amprion führt weiter aus, dass die Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung geprüft wurden und nach Einschätzung von Amprion mit einer Teilerdverkabelung vereinbar sind.

Die IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim bittet darum, neben den kommunalen Gewerbegebietsentwicklungen auch die Erweiterungsabsichten von Betrieben zu berücksichtigen.

Auch die **Stadt Osnabrück** weist auf die zukünftige Stadtentwicklung im Bereich Gewerbe und Wohnen hin, die im FNP der Stadt dargestellt ist. **ArL W-E** bestätigt, dass diese Flächen wie die anderen zukünftigen baulichen Entwicklungen, berücksichtigt werden. Mit welcher Gewichtung diese Flächen in die Abwägung eingestellt werden, wird in der Landesplanerischen Feststellung zu entscheiden sein.

Die **Gemeinde Bissendorf** fragt, ob die Stellungnahme der Gemeinde als Bewertungsgrundlage hierzu ausreichend ist. Laut **ArL W-E** sind die Themen ausdrücklich in der Stellungnahme benannt. Falls darüber hinaus noch Informationsbedarf besteht, wird das ArL W-E auf die Gemeinde zukommen.

#### II. Korridor 2

Amprion stellt den Korridor 2 anhand der Engstellen vor.

Zur Engstelle 09-2/3.2 weist die **Untere Naturschutzbehörde der Stadt Osnabrück** darauf hin, dass die geplante Teilerdverkabelung in der Haseaue einen ökologisch hoch sensiblen Bereich betrifft. Dort befinden sich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie Kompensationsflächen. Hier ist im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens ein intensiver Austausch mit Amprion erforderlich.

Die Landesjägerschaft Niedersachsen e.V., Jägerschaft Osnabrück-Stadt e.V. hält den Erdkabel-Abschnitt für erfreulich. In diesem Bereich können jedoch in Bezug auf den Boden Probleme auftreten, da in der Haseaue organische Böden vorliegen, die im Zuge der Baumaßnahmen die Zuordnungswerte für die Einbauklasse Z II überschreiten könnten. Diese könnten dann möglicherweise nicht wieder eingebaut werden. Aufgrund der Entsorgung der betroffenen Böden und des Bodenabbaus an anderer Stelle zum Verfüllen sind erhöhte negative Auswirkungen zu erwarten. Diese Problematik sollte berücksichtigt werden. Da es sich hierbei nicht um unumgängliche Planungsrestriktionen handelt, ist dieser Sachverhalt laut ArL W-E eher für das Planfeststellungsverfahren relevant. Hierzu sollte eine Abstimmung mit den entsprechenden Stellen stattfinden.

Bezüglich der Engstelle 09-2/3.1 hat die Gemeinde Bissendorf in ihrer Stellungnahme auf visuelle Beeinträchtigungen hingewiesen. ArL W-E erkundigt sich bei der Gemeinde nach deren Einschätzung in Bezug auf die geplante Teilerdverkabelung in der Engstelle. Die Gemeinde Bissendorf erklärt, dass in der Engstelle mit einem Erdkabel-Abschnitt keine wesentlichen Konflikte erwartet werden. Die Gemeinde schließt die Frage an, inwieweit eine Teilerdverkabelung außerhalb des landesplanerisch festgestellten Korridors möglich ist. ArL W-E erklärt, dass es keine pauschale Korridorbreite gibt, die landesplanerisch festgestellt

wird. Die Breite des Korridors ist u.a. abhängig vom Untersuchungsgebiet, den vorliegenden Stellungnahmen und den betroffenen Belangen im Korridor. Es ist auch möglich, dass der landesplanerisch festgestellte Korridor im Leitungsverlauf variiert. Aus rechtlicher Sicht muss die Landesplanerische Feststellung im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden, eine Abweichung ist möglich und zulässig. In der Regel beziehen sich die Antragsteller im Planfeststellungsverfahren aber auf den landesplanerisch festgestellten Korridor, da für diesen durch das Raumordnungsverfahren die relevanten Belange bekannt sind. Für die Bereiche außerhalb des Korridors liegen beim Vorhabenträger keine Stellungnahmen der Träger Belange mit Hinweisen zur Betroffenheit Gemeinde **Bissendorf** gibt dass es hinsichtlich Die an, des geplanten Teilerdverkabelungsabschnitts keine Bedenken im Raumordnungsverfahren gibt. Die Gemeinde hält aber an ihrer Kritik bezüglich der Siedlungsentwicklung/Durchschneidung fest.

Der **Landkreis Osnabrück** weist auf seine zentrale Kritik bezüglich der Teilung in zwei Raumordnungsverfahren hin. Klärungsbedürftig ist, wie der südliche Abschnitt, Melle – Lüstringen und der nördliche Abschnitt, Lüstringen – Wehrendorf, aufeinander wirken. Beide Abschnitte betreffen im Raum Lüstringen denselben Planungsraum, unklar ist bisher wie der gemeinsame

Verlauf

geplant

ist.

Amprion weist in diesem Zusammenhang auf den zeitlichen Verzug zwischen den beiden Verfahren hin. Grund hierfür ist u.a. der größere energiewirtschaftliche Bedarf des südlichen Abschnitts. Die Abhängigkeit der beiden Verfahren soll gelöst werden zum einen im Planfeststellungsverfahren durch die Kumulation der beiden Vorhaben in der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie durch die Abwägung/Variantenprüfung, für die auf beide Vorhaben eingegangen wird. Zum anderen soll im Raumordnungsverfahren für den nördlichen Abschnitt die Planung für den südlichen Abschnitt mitbetrachtet werden. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Osnabrück zeigt jedoch auf, dass in den Antragsunterlagen zum nördlichen Abschnitt die Verzahnung mit dem südlichen Abschnitt nicht

Amprion erklärt hierzu, dass die Korridore 2 und 3 bisher nicht favorisiert wurden, sondern der Korridor 1. Die Korridore 2 und 3 finden in den Unterlagen für den nördlichen Abschnitt keine Erwähnung, da die in diesem Erörterungstermin vorgestellten neuen Erkenntnisse bei der Beteiligung zu den Unterlagen des nördlichen Abschnitts noch nicht vorlagen. Die Bürgerinitiative "Keine 380-kV-Freileitung am Teuto" weist zudem darauf hin, dass Amprion für den nördlichen Abschnitt die Variante A favorisiert, bei dem kein gemeinsamer Verlauf mit den Korridoren 2 und 3 besteht. Da eine Präferenz für die Korridore 2 und 3 bisher nicht vorliegt und auch noch keine Entscheidung bezüglich des nördlichen Abschnitts getroffen wurde, fragt sie, ob im Planfeststellungsverfahren beide Verfahren zusammen betrachtet werden.

**ArL Weser-Ems** erklärt, dass die Hinweise und Anregungen bezüglich einer gemeinsamen Betrachtung der beiden Abschnitte nachvollzogen werden können. Es wird versichert, dass in keinem der beiden Teilprojekte Tatsachen geschaffen werden, die dann für das andere Teilprojekt zu nicht mehr änderbaren Gegebenheiten führen. Es wird für das Gesamtprojekt eine insgesamt möglichst raum- und umweltverträgliche Korridorführung gesucht.

Die **Gemeinde Bissendorf** erkundigt sich, ob sich aus der Vorzugswürdigkeit der Korridore 2 und 3 eine Tendenz zum gemeinsamen Korridor B/C für den nördlichen Abschnitt ableiten lässt. Zudem wird die Frage aufgeworfen, ob statt der geplanten Teilerdverkabelung in den Korridoren 2 und 3 evtl. doch eine Freileitung realisiert wird, wenn die beiden Leitungen in diesem Bereich zusammengeführt werden, da für den nördlichen Bereich eine Freileitung in

den Antragsunterlagen beantragt wurde. **Amprion** erwidert, dass die Ergebnisse für den südlichen Leitungsabschnitt im nördlichen Abschnitt berücksichtigt werden. Bezüglich der Bauklasse wird die endgültige Entscheidung im Planfeststellungsverfahren getroffen, für die Landesplanerische Feststellung wurde eine

Teilerdverkabelung beantragt.

**ArL W-E** äußert hierzu, dass Wechselwirkungen zwischen dem nördlichen und südlichen Abschnitt nicht ausgeschlossen sind, daher werden diese in der Landesplanerischen Feststellung in den Blick genommen.

Bezüglich der Engstelle 09-2.2 bezieht sich **ArL W-E** auf die Stellungnahme der Gemeinde Bissendorf, wonach Konflikte zwischen der geplanten Teilerdverkabelung und dem vorhandenen Wald auftreten können. Hier wird darauf verwiesen, dass es sich bei den in den Unterlagen eingezeichneten Leitungsverläufen um mögliche Freileitungstrassen handelt, die nicht den möglichen Verlauf eines Erdkabels zeigen. Die **Gemeinde Bissendorf** fragt hierzu nach den Mindestlängen für Erdkabelabschnitte, für die in der Vergangenheit von Amprion kommunizierten Mindestlängen sind die vorgestellten Abschnitte zu kurz.

**Amprion** löst dieses Missverständnis auf. Die Erdkabelabschnitte werden nicht isoliert betrachtet/geplant, sondern es handelt sich im vorliegenden Fall um drei Engstellen, die zusammen mit einem Erdkabel in die weitere Planung eingestellt werden, daher ist die Länge ausreichend.

Zur Engstelle 09-2.1 äußert die Stadt Osnabrück, dass sowohl eine Freileitungsführung als Kabelübergabestation diesem Bereich abgelehnt in ArL W-E erklärt hierzu, dass eine Kabelübergabestation zwischen den Engstellen 09-2.2 und d.h. die Gemeinde Bissendorf hiervon betroffen 09-2.1 vorgesehen ist. Die Gemeinde Bissendorf stellt klar, dass sie die politische Forderung nach einer Teilerdverkabelung aufrecht hält und auf eine Änderung des EnLAG zugunsten einer Vollverkabelung drängt. Dennoch wird im Hinblick auf die abgegebene Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die geplante Freileitung in dieser Engstelle nach der derzeitigen Rechtslage nachvollzogen werden kann.

Der **Landkreis Osnabrück** verweist auf die Möglichkeiten im Rahmen einer raumordnerischen Gesamtbetrachtung der Leitung. Statt einer punktuellen Prüfung von Auslösekriterien, sollte vielmehr auch der Anschluss an die bisherige Planung betrachtet werden. Insgesamt sind zahlreiche Wohngebäude im Außenbereich betroffen.

## III. Korridor 3

ArL W-E fragt bezüglich der Engstelle 09-3.3, ob der in der Stellungnahme erwähnte Konflikt einer Leitung mit der geplanten Siedlungsentwicklung der Gemeinde Bissendorf durch die geplante Teilerdverkabelung gelöst wird. Die Gemeinde Bissendorf geht davon aus, dass die Teilerdverkabelung mit der Siedlungsentwicklung vereinbar ist. Es wird kritisiert, dass noch keine Bauweise eines Erdkabels betrachtet wurde, insbesondere da hier auch ein Wasserschutzgebiet betroffen ist. Amprion bestätigt, dass in dieser Engstelle die Zone III eines Wasserschutzgebiets betroffen ist. Dieses wird in Abstimmung mit den Unteren Wasserbehörden nicht als problematisch angesehen. Dennoch können spätere Schwierigkeiten nicht ausgeschlossen werden, da die erforderlichen Genehmigungen und Befreiungen erst später erfolgen. Aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse wird aber davon ausgegangen, dass eine Leitungsführung möglich ist. Auf Nachfrage des ArL W-E teilt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück mit, dass hier keine unüberwindbaren Planungshindernisse entgegenstehen. Beide Korridore

sind grundsätzlich mit der Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar, Genehmigungen und Befreiungen können in Aussicht gestellt werden.

Zur Engstelle 09-3.1 merkt **ArL W-E** zur Stellungnahme der Gemeinde Bissendorf an, dass die angenommene Beeinträchtigung des Wohnumfeldes im Rahmen der Landesplanerischen Feststellung geprüft wird.

Die **Bürgerinitiative** "Keine 380-kV-Freileitung am Teuto" fragt, ob bei den Erdkabelabschnitten in den Korridoren 2 und 3 oberirdische technische Bauwerke erforderlich sind.

**Amprion** antwortet hierzu, dass nach den bisherigen Planungen außer der Kabelübergangsanlagen keine weiteren oberirdischen Bauwerke erforderlich sind.

Die Stadt Osnabrück bittet darum, bei der Entscheidung über einen Vorzugskorridor inwieweit jeweils die Bodenbelange beeinträchtigt werden. Bodenschutzkonzept sowie eine bodenökologische Baubegleitung sind für den Bodenschutz elementar. Dabei sollte bei einem Vergleich der beiden Korridore nicht nur die Länge der Trasse herangezogen werden, sondern auch weitere Informationen hinsichtlich der bodenkundlichen Wertigkeiten in den Teilabschnitten. **W-E** sagt zu, diese Hinweise in der Abwägung zu berücksichtigen. Amprion bestätigt, dass im Planfeststellungsverfahren die gesetzlichen Anforderungen an den Bodenschutz geprüft werden. Das Thema Boden ist, wie bereits dargestellt, zusammen mit den wasserrechtlichen Belangen und den § 30-Biotopen in diesem Bereich entscheidungserheblich. Die Bodenbelange sind in den Antragsunterlagen aus 2018 berücksichtigt worden, waren aber bei der Bewertung der Korridore nicht maßgeblich.

ArL W-E erklärt, dass Amprion bisher die Vorzugswürdigkeit eines der beiden Korridore offenlässt. In der Landesplanerischen Feststellung wäre es ggf. möglich nicht nur einen Korridor festzustellen, sondern auch mehrere. Amprion erläutert zu den beiden Korridoren, dass man zunächst von einer Präferenz für den Korridor 2 ausgegangen ist, da für den Korridor 3 ähnliche Konflikte mit den Schutzgütern angenommen wurden, dieser im Vergleich zum Korridor 2 aber länger ist. Mit den neuen Erkenntnissen bezüglich des Wasserschutzes ist der Korridor 2 bei geringerer Länge gegenüber Korridor 3 konfliktreicher, daher lässt sich eine Vorzugswürdigkeit nicht herleiten.

Die **Untere Wasserbehörde der Stadt Osnabrück** spricht sich nach den derzeitigen Erkenntnissen eher für den Korridor 3 aus. Sofern Detailuntersuchungen vorliegen, könnte sich das zwar ändern, diese Untersuchungen sind auf Ebene der Raumordnung jedoch nicht vorgesehen.

Der Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes fordert bei dem Vergleich der beiden Korridore auch den Flächenverbrauch für die Landwirtschaft zu berücksichtigen. Es sollte darauf geachtet werden möglichst keine Flächen zu zerschneiden. Amprion bestätigt, dass die landwirtschaftlichen Belange über die Aspekte Leitungslänge und Boden miteingeflossen sind. Die Belange Landwirtschaft/Boden und Wasser sind jedoch nicht gegenüberzustellen. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück bekräftigt, dass die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft beeinträchtigt werden, zusätzlich besteht Umland der Stadt Osnabrück ein hoher Flächendruck. gerade ArL W-E erfragt, ob es sinnvoll ist, den Belang Boden/Landwirtschaft nicht nur über die Länge,

sondern auch über die in Anspruch genommenen Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft des

RROP Osnabrück zu differenzieren. Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück** bestätigt dies, da darüber auch die Bodengüte berücksichtigt wird.

Die Gemeinde Bissendorf merkt an, dass der Korridor 3 näher an den Siedlungsbereichen der Gemeinde liegt und daher zum Planungshindernis für die zukünftige Entwicklung werden könnte. Aus Sicht der Gemeinde wird daher der Korridor 2 bevorzugt. Die Gemeinde weist zudem darauf hin, dass in dem ergänzenden Dokument zum Erörterungstermin als Kriterium zur Bewertung der beiden Korridore auch der nördliche Abschnitt der Leitung angeführt wird. **Amprion** widerholt hierzu, dass die Wechselwirkungen der beiden Leitungen in dem Verfahren für den nördlichen Abschnitt betrachtet werden sollen. Eine Erfahrung mit der gemeinsamen Erdkabeltrassen nicht Führung von zwei parallelen liegt vor. Die Gemeinde Bissendorf kritisiert, dass anders als in dem angesprochenen Dokument, der nördliche Abschnitt nun doch nicht zur Bewertung herangezogen werden soll. Laut Amprion ist dort lediglich ein Vorbehalt definiert, es ist aber nicht zu erwarten, dass sich die Planungen für den südlichen Abschnitt noch aufgrund neuer Erkenntnisse für den nördlichen Abschnitt ändern werden.

Der Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes stellt die Frage, ob eine Führung von zwei 380-kV-Leitungen auf einem Mast möglich ist. Dies in Bezug darauf, dass die südliche und die nördliche Leitung dann evtl. auf einem Masten geführt werden könnten. ArL W-E weist darauf hin, dass sich diese Frage nicht stellt, da für den südlichen Abschnitt im Bereich des gemeinsamen Trassenverlauf ein Teilerdverkabelungsabschnitt beantragt wurde. Es wäre höchstens zu fragen, ob beide Leitungen parallel als Erdkabel geführt werden könnten, sofern die nördliche Leitung in Korridor B oder C geführt und auch erdverkabelt würde. Dies ist in den Antragsunterlagen jedoch bisher nicht vorgesehen.

Die **Stadt Osnabrück** fragt zum einen nach dem Rückbau der 110-kV-Leitung im Bereich Voxtrup, der unabhängig von der Auswahl des Korridors erfolgen soll. Zum anderen wird erklärt, dass das Umfeld der Umspannanlage Lüstringen durch Masten und Leitungen geprägt ist. Amprion hatte zugesagt eine Reduzierung dieser Belastung zu prüfen. **ArL W-E** führt zunächst zum Rückbau der 110-kV-Leitung aus, dass Amprion zum Rückbau nicht verpflichtet werden kann, da die 110-kV-Leitung nicht im Eigentum von Amprion ist. **Amprion** führt aus, dass der Rückbau der 110-kV-Leitung der Stadt Osnabrück schon mehrfach schriftlich bestätigt wurde. Zur Reduzierung der Belastung des Umfeldes der Umspannanlage Lüstringen wird eine Prüfung erst im Planfeststellungsverfahren erfolgen können, wenn die Feinplanung für die Trasse vorliegt. Erst mit der Trassenplanung für die neue Leitung kann geprüft werden, wie mit den bestehenden Leitungen umgegangen werden kann.

Die Bürgerinitiative "Keine 380-kV-Freileitung am Teuto" weist darauf hin, dass der Rückbau der 110-kV-Leitung eigentlich eine Verlegung ist, denn es werden zwar die Masten abgebaut, die Leitung selbst bleibt bestehen und wird auf anderen Masten mitgeführt.

# 5) Allgemeine Themen

# I. Auswirkungen auf private Brunnen

Amprion erläutert, dass es bezüglich des Einflusses durch das Fundament an sich ausgeschlossen werden kann, dass der Fließquerschnitt des Grundwasserleiters in relevanter Weise verringert wird. Es sind keine nachhaltigen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse durch Grundwasserstau oder großflächige Veränderungen der Strömungsverhältnisse zu erwarten.

Bezüglich des Einflusses durch den Bau eines ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei ausschließlich um lokal begrenzte und temporäre Maßnahmen handelt, sodass die Grundwasserstände nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahme wieder das ursprüngliche Niveau erreichen werden.

Diese Aussagen gelten nach Nachfrage auch für den Bau und Betrieb eines Erdkabelabschnittes.

Der **Gesundheitsdienst für den Landkreis und die Stadt Osnabrück** bestätigt, dass in den betroffenen Bereichen zahlreiche Anlagen vorhanden sind, die oberflächennah Trinkwasser fördern. Daher sind im Planfeststellungsverfahren detaillierte Prüfungen notwendig, um langfristige Auswirkungen ausschließen zu können.

Die **Untere Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück** weist darauf hin, dass es sich bei den Eingriffen im Zuge der Baumaßnahmen um wasserrechtliche Erlaubnistatbestände handelt. Im Zuge dieser Genehmigungen werden die Auswirkungen auf die Brunnen betrachtet. Dies ist Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Der **Hauptverband des Osnabrücker Landvolkes** stellt abschließend die Forderung, dass zwischen den verschiedenen Techniken zur Erdverkabelung eine vernünftige Abwägung stattfinden sollte, die für die Landwirtschaft verträglich ist. **ArL W-E** weist darauf hin, dass dies Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

### 6) Abschluss

**ArL W-E** dankt abschließend allen Anwesenden für die Mitwirkung am Erörterungstermin sowie für die konstruktiven Beiträge. Von der heutigen Veranstaltung wird ein Ergebnisvermerk angefertigt, der allen Beteiligten zur Kenntnisnahme zugesandt wird. Schriftliche Äußerungen können noch bis zum 04.09.2019 an das ArL W-E geschickt werden. Es sind weitere Abstimmungsgespräche insbesondere zu einzelfachliche oder teilräumliche Aspekten möglich.

Das Vorhaben kann nach Abschluss des ROV noch nicht gebaut werden; hierzu ist zunächst noch die Durchführung und der Abschluss eines Planfeststellungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erforderlich.